

## Gemeinderatssitzung vom 17.09.2013

### **3 Änderung Raumordnungskonzept im Bereich Siedlungserweiterung Kaisers**

Die geplante Änderung des Raumordnungskonzeptes wurde im Bauausschuss besprochen und beinhaltet die Siedlungserweiterung im Baulandumlegungsbereich Kaisers.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt, gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 16. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Kaisers durch vier Wochen hindurch vom 18.09.2013 – 16.10.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2013\13021\örok\_änderung vom 01.09.2013 vor:

Planungsbereich ORK 16– Bereich Baulandumlegung Kaisers  
Erläuterung zur 16. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **4 Flächenwidmungsänderungen**

#### **4.1 Widmungsänderung Karlsruher Hütte - Beschlussfassung nach Ablauf der Auflagefrist**

Der Entwurf über die Widmungsänderung im Bereich der Karlsruher Hütte wurde sowohl im Boten für Tirol als auch in der Tiroler Tagesordnung verlautbart. Es wurden im Zuge dieses Verfahrens keinerlei Stellungnahmen zur beabsichtigten Umwidmung abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß §§ 64 Abs. 1 und 3 und 65 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz wird der in der Zeit vom 04. Juli 2013 bis 16.08.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegte Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu vermessenen Bp. .1325 KG Sölden wie folgt genehmigt:

*Änderung der Flächenwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. .1325 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Alpine Schutzhütte“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 (lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)*

#### **4.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1353 (Hotel Hochfirst, Gurglerstraße 123) - Ablauf der Auflagefrist**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde nur die Auflage der vorgesehenen Widmungsänderung beschlossen. In der eingeholten Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird verlangt, dass der neu zu widmende Bereich nicht verbaut werden darf. Um dieser Stellungnahme zu entsprechen, wurde nun die vorgesehene Widmungsänderung abgeändert (Widmung in verschiedenen Ebenen bzw. Widmung einer Fläche als Freiland). Es ist daher eine neuerliche Auflage zur Einsichtnahme notwendig. Die Genehmigung kann vorbehaltlich einer Überprüfung des Bauansuchens (Zubau) erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den geänderten Entwurf vom 16.09.2013, Projektnummer SÖL\13025\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der neu vermessenen Gp. .1353 und Teilflächen der Gp. 6774/1 KG Sölden durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. .1353 KG Sölden von derzeit „Tourismusgebiet“, „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 180 Betten und max. 95 Räumen zur Beherbergung von Gästen“, „Verkehrsfläche – bestehende Landesstraße (B und L)“ bzw. „Freiland“ in Sonderfläche gemäß § 51 TROG 2011 mit den folgenden Teilfestlegungen:

- **„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 180 Betten und max. 95 Räumen zur Beherbergung von Gästen“ gemäß § 48 TROG 2011 und**
- **„Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 sowie**

**Kleinstflächen der Gp. 6774/1 von derzeit „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 180 Betten und max. 95 Räumen zur Beherbergung von Gästen“ in „Verkehrsfläche – bestehende Landesstraße (B und L)“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011**

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

#### **4.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1316 (Hotel Schöne Aussicht, Hochsöldenstraße 3)**

Durch die vorgesehene Widmungsänderung soll es zu keiner Bettenvermehrung kommen und es erfolgt daher eine Sonderflächenwidmung. Für diesen Bereich ist auch eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 12.09.2013, Projektnummer SÖL\13011\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der neu vermessenen Bp. .1316, Teilfläche der Gp. 6971 und Gp. 1114/3 KG Sölden durch vier

Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Bp. .1316 sowie die Gp. 1114/3 von derzeit Tourismusgebiet bzw. im Fall der neu vermessenen Bp. .1316 auch von derzeit Freiland in „Sonderfläche Hotel mit einer max. Gästebettenzahl von 102 Betten“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2011 und eine Teilfläche der Straße Gp. 6971 von derzeit Tourismusgebiet in „Verkehrsfläche“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2009/5 KG Sölden (Grüner Johann - Fiegl Karl, Innerwald)**

Im Bauausschuss wurde besprochen, dass wie im Fall Kalkus eine Fläche zum öffentlichen Gut (Wege) abzutreten ist, sodass die Mindestwegbreite von 5,0 m erreicht wird. Wünschenswert wäre dies auch beim bereits bestehenden Parkplatz vom Haus Stefanie.

GR Thomas Grüner meint, dass man die Wegabtretung auf den angesuchten Umwidmungsbereich beschränken soll.

Es wird daher der Antrag auf Umwidmung im Bereich der Gp. 2092/5 unter der Bedingung zur Abstimmung gebracht, dass eine Vereinbarung über die kostenlose Abtretung von Grund an das öffentliche Gut (Wege) zur Verbreiterung des Zufahrtsweges auf mindestens 5,0 m durch den Eigentümer bzw. den Erwerber abgeschlossen wird.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 11.09.2013, Projektnummer SÖL\13022\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2092/5 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2092/5 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über

die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5 Bebauungspläne**

### **5.1 Bebauungsplan B116/E1 Innerwald 4 - Arnold Otto (Einspruch)**

Zum Einspruch von Gstrein Johann betreffend des Bebauungsplanes B116/E1 Innerwald 4 wird auf die Beratung im Bauausschuss hingewiesen. Dort wurde festgestellt, dass mit diesem Plan lediglich die Verbesserung der derzeitigen Situation bei den bestehenden Wirtschaftsgebäuden ermöglicht und keine zusätzliche Fläche verbaut wird. Als Voraussetzung wurde weiters fixiert, dass im Falle einer Nutzungsänderung wie in anderen Fällen auch eine Fläche an das öffentliche Gut (Wege) abzutreten ist.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 20.06.2013 bis 18.07.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Bebauungsplan „B116/E1 Innerwald 4 – Arnold Otto“ zu genehmigen.

### **5.2 Bebauungsplan B117 Rettenbach 8 - Tennisplatz (Anpassung)**

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 3174/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B117 Rettenbach 8 - Tennisplatz“ durch zwei Wochen hindurch vom 19.09.2013 – 03.10.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### **5.3 1. Änderung Bebauungsplan B101 Hochsölden 4 - Schöne Aussicht**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der neu vermessenen Bp. .1316 und Gp. 1114/3 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „1. Änderung B101 Hochsölden 4 – Schöne Aussicht“ durch vier Wochen hindurch vom 20.09.2013 – 18.10.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **6 Grundangelegenheiten**

### **6.1 Wegvermessung (Grundabtretung) im Bereich der Gp. 6852/13 ua (Gehörde) - Vermes-**

## **sungsplan GZ 57231.4/13**

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Gehörde lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 12. Juni 2013, GZ.: 57231.4/13 zu genehmigen. Aus Gst 484 wird die Trennfläche 2 von 111 m<sup>2</sup> und aus Gst 485/2 die Trennfläche 3 von 73 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gp. 6852/13 vereinigt. Die Trennflächen 2 und 3 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Aus Gp. 6852/13 wird die Trennfläche 1 von 67 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gp. 484 vereinigt. Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

### **6.2 Wegvermessung (Grundabtretung) im Bereich Bichl Gp. 6949/2 - Vermessungsplan GZ 57231.3/13**

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Bichl lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 12. Juni 2013, GZ.: 57231.3/13 zu genehmigen. Aus Gst 925/2 wird die Trennfläche 1 von 3 m<sup>2</sup> und mit Gp. 6949/2 vereinigt. Die Trennflächen 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

### **6.3 Wegvermessung (Grundabtretung) im Bereich der Gp. 6653 (Kaisers) - Vermessungsplan GZ 56975/12**

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Kaisers lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 17.09.2012, GZ.: 56975/12 zu genehmigen. Aus Gst 3452 wird die Trennfläche 1 von 12 m<sup>2</sup> und aus Gst 3451/1 die Trennfläche 2 von 15 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gp. 6653 vereinigt. Die Trennflächen 1 und 2 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

### **6.4 Wegverlegung Prantl Bernhard - Vorschlag lt. Vermessungsplan Floriani, GZ 3182**

Diese Grundangelegenheit geht schon über mehrere Jahre. Anhand der Planunterlagen wird nun der Grundtausch für die Wegfläche erläutert.

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Rechenau lt. Teilungsplan der Vermessung Floriani vom 28. März 2011 2013, GZ.: 3182 zu genehmigen. Aus Gst 3247 wird die Trennfläche 1 von 55 m<sup>2</sup> und aus Gst 3248 die Trennfläche 4 von 7 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gp. 6662 vereinigt. Die Trennflächen 1 und 4 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Aus Gp. 6662 wird die Trennfläche 3 von 101 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gp. 3248 vereinigt. Der Trennfläche 3 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Aus Gp. 3223 wird die Trennfläche 5 von 39 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gp. 6665/1 vereinigt. Die Trennfläche 5 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

### **6.5 Genehmigung des Kaufvertrages Plörer Ferdinand - Gemeinde Sölden (Baulandumlegung Pirschhütt)**

Der Gemeinderat beschließt:

Der Verkäufer Herr Ferdinand Plörer verkauft und übergibt seine vorbeschriebenen GST-NR 7040 im Ausmaß von 617 m<sup>2</sup> und GST-NR 7043 im Ausmaß von 763 m<sup>2</sup> aus EZ 90163 Grundbuch 80110 Sölden, und zwar so wie dieselben derzeit liegen und stehen an die Käuferin Gemeinde Sölden und letztere kauft und übernimmt diese in ihr Alleineigentum.

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 174,00 pro m<sup>2</sup>, sohin für die Gesamtfläche von 1380 m<sup>2</sup> gesamt € 240.120,00. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

### **6.6 Genehmigung des Vertrages Gemeinde Sölden - Riml Bernhard (Grünwald)**

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Vertrag, abgeschlossen zwischen Bernhard Riml, 6450 Sölden, Panoramastraße 46 und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

Herr Bernhard Riml schenkt und übergibt den nachfolgend definierten Schenkungsgegenstand, nämlich:

1. aus seiner Liegenschaft in EZ 62 GB 80110 Sölden, die auf Grund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT, ZT GmbH in Imst vom 26.04.2012, GZ 56204/09, ausgewiesenen GST-NR 1086/1 im Ausmaß von 411 m<sup>2</sup>, GST-NR 1086/2 im Ausmaß von 442 m<sup>2</sup>, GST-NR 1086/4 im Ausmaß von 458 m<sup>2</sup> und das neu vermessene Trennstück (1) von 218 m<sup>2</sup> aus GST-NR 1086/3 und zwar so wie diese derzeit liegen und stehen, sowie

2. aus seiner Liegenschaft in EZ 90049 GB 80110 Sölden das auf Grund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT ZT GmbH in Imst vom 26.04.2012, GZ 56204/09, neu gebildete GST-NR 7025/2 im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> und zwar so wie dieses derzeit liegt und steht

an die Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese übernimmt den vorstehend definierten Schenkungsgegenstand in ihr Alleineigentum. Die Grundstücke 1086/1, 1086/2, 1086/4 und das Trennstück 1 aus GST-NR 1086/1 sowie das neu gebildete GST-NR 7025/2 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Die weiteren im vorliegenden Schenkungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **6.7 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Riml Werner (Tennisplatz)**

GV Hans Grüner regt an, dass beim Wohnhaus von Werner Riml die Straße verbreitert werden sollte (Engstelle).

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT ZT GmbH vom 02.08.2013, GZl. 57127.3/13, folgenden Tausch durchzuführen:

1. übergibt Herr Werner Riml das aus GST-NR 3187 neu vermessene Trennstück (1) von 74 m<sup>2</sup> aus seiner Liegenschaft in EZ 90030 GB 80110 Sölden an die Gemeinde Sölden in Tausch und

2. übergibt die Gemeinde Sölden im Gegenzug aus GST-NR 3174/2 neu vermessene Trennstück (2) von 74 m<sup>2</sup> aus ihrer Liegenschaft in EZ 1491 GB 80110 Sölden an Werner Riml.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3. Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT ZT GmbH vom 08.07.2013, GZl. 57127.1/13, vertauscht und übergibt das öffentliche Gut (Wege) aus GST-NR 6664 die Trennfläche 1 von 87 m<sup>2</sup> an Herrn Riml Werner sowie die Trennfläche 2 von 35 m<sup>2</sup> aus GST-NR 664 an Günther Theresia Barbara und Mag. Helene Steger-Holzknicht. Die Teilflächen 1 und 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Das öffentliche Gut (Wege) erhält aus GST-NR 3151/2 die Trennfläche 3 von 87 m<sup>2</sup> sowie aus GST-NR 3174/1 die Trennfläche 4 von 35 m<sup>2</sup>. Die Trennflächen 3 und 4 werden als GST-NR 7060 neu gebildet und als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Der Beschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

#### **6.8 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Fiegl - Klotz - Plörer - Schöpf (Baulandumlegung Kaisers)**

Der Gemeinderat beschließt:

Es verkaufen und übergeben

- a) Frau Margit Fiegl ihre 74/536-Anteile,
- b) Herr Gerold Klotz seine 103/536-Anteile,
- c) Herr Peter Paul Plörer seine 117/536-Anteile, sowie
- d) die Miteigentümer Isabella Schöpf, Janette Schöpf und Mathias Schöpf ihre je 242/1608-Anteile

jeweils an dem GST-NR 7047 im Ausmaß von 536 m<sup>2</sup> in EZ 1717 Grundbuch 80110 Sölden an die Gemeinde Sölden und diese kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum.

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 145,74 pro m<sup>2</sup>, sohin für die Gesamtfläche von 536 m<sup>2</sup> € 78.116,64. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **6.9 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Plörer Peter Paul**

Der Gemeinderat beschließt:

Herr Plörer Peter Paul verkauft und übergibt das GST-NR 3436 im Ausmaß von 1019 m<sup>2</sup> aus der Liegenschaft in EZ 90020 Grundbuch 80110 Sölden an die Gemeinde Sölden und letztere kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum.

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 145,74 pro m<sup>2</sup>; hiezu wird von den Vertragsparteien festgehalten, dass von der Gesamtfläche von 1019 m<sup>2</sup> eine Fläche von 100,98 m<sup>2</sup> für die Erschließung bzw. für den Weganteil in Abzug gebracht wird und der Kaufpreis für die Restfläche von 918,02 m<sup>2</sup> sohin insgesamt € 133.792,24 beträgt. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **6.10 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Arnold Manuela, Johannes u. Elias**

Der Gemeinderat beschließt:

Frau Manuela Arnold sowie deren Söhne, mj. Johannes Arnold und mj. Elias Arnold verkaufen und übergeben hiermit ihre GST-NR 3433 im Ausmaß von 412 m<sup>2</sup>, GST-NR 3437 im Ausmaß von 140 m<sup>2</sup> und GST-NR 3438 im Ausmaß von 503 m<sup>2</sup> aus der Liegenschaft in EZ 402 Grundbuch 80110 Sölden an die Gemeinde Sölden und letztere kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum.

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 145,74 pro m<sup>2</sup>; hiezu wird von der Vertragsteilen festgehalten, dass von der Gesamtfläche von 1055 m<sup>2</sup> eine Fläche von 104,55 m<sup>2</sup> für die Erschließung in Abzug gebracht wird und der Kaufpreis für die Restfläche von 950,45 m<sup>2</sup> sohin insgesamt € 138.518,58 beträgt. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **6.11 Tauschvertragssache Altenwohnheim Sölden**

Vizebürgermeister Alois Scheiber berichtet über die bisherigen Telefonate und Gespräche mit Herrn Notar Mosheimer und die Probleme bei der Vertragserstellung. In der kommenden Woche soll dieser nun endgültig erledigt werden. Der Gemeinde stehen dann etwas mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Grund für das geplante Altenwohnheim neu zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Vertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden für sich und als Verwalterin der Agrargemeinschaft Sölden, Frau Christiane Gurschler, Herrn Herbert Gurschler, Herrn Michael Gurschler, Frau Mag.

Caroline Gurschler, der „Marktstandl“ HandelsgmbH und Herrn Erwin Falkner wie folgt zu genehmigen:

Es übergeben und überlassen lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT, GZ 55161.1/12, vom 23.04.2012:

1. Herr Erwin Falkner

a) das Trennstück „2“ mit 13 m<sup>2</sup> aus Gst 3114 und das Trennstück „3“ mit 4 m<sup>2</sup> aus Gst 3111 an die Gemeinde Sölden, die diese Trennstücke unter Vereinigung mit Gst 3112 in ihr Eigentum übernimmt;

b) das Trennstück „7“ mit 567 m<sup>2</sup> = Gst 3081 an die Gemeinde Sölden, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit Gst 3080 in ihr Eigentum übernimmt;

c) das Trennstück „6“ mit 418 m<sup>2</sup> aus Gst 3111 zu je ¼ Anteil an Frau Christiane Gurschler, Herrn Herbert Gurschler, Herrn Michael Gurschler und Frau Mag. Caroline Gurschler, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit ihrem Gst 3102 in ihr Eigentum übernehmen;

2. die Gemeinde Sölden

a) das Trennstück „4“ mit 69 m<sup>2</sup> aus Gst 3112 und das Trennstück „5“ mit 532 m<sup>2</sup> aus Gst 3113 je an Herrn Erwin Falkner, der diese Trennstücke unter Vereinigung mit Gst 3111 in sein Eigentum übernimmt;

b) ihr Gst 3097 zu je ¼ Anteil an Frau Christiane Gurschler, Herrn Herbert Gurschler, Herrn Michael Gurschler und Frau Mag. Caroline Gurschler, die diese Liegenschaftsanteile in ihr Eigentum übernehmen;

c) ihr Gst 3130 mit 268 m<sup>2</sup> an Herrn Erwin Falkner, der dieses Grundstück in sein Eigentum übernimmt;

3. Herr Herbert Gurschler seinen ¼ Anteil am Trennstück „9“ mit 1256 m<sup>2</sup> aus Gst 3083 an die Gemeinde Sölden, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit ihrem Gst 3080 in ihr Eigentum übernimmt;

4. Herr Michael Gurschler seinen ¼ Anteil am Trennstück „9“ mit 1256 m<sup>2</sup> aus Gst 3083 an die Gemeinde Sölden, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit ihrem Gst 3080 in ihr Eigentum übernimmt;

5. die „Marktstandl HandelsgmbH“ ihren ½ Anteil am Trennstück „9“ mit 1256 m<sup>2</sup> aus Gst 3083 an die Gemeinde Sölden, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit ihrem Gst 3080 in ihr Eigentum übernimmt;

6. die Gemeinde Sölden als Verwalterin der agrargemeinschaftlichen Grundstücke das Gst 940/1 mit 396 m<sup>2</sup> an die „Marktstandl HandelsgmbH“, die dieses Grundstück in ihr Eigentum übernimmt;

7. Frau Christiane Gurschler, Herr Herbert Gurschler, Herr Michael Gurschler und Frau Mag. Caroline Gurschler ihren jeweiligen ¼ Anteil am Trennstück „8“ mit 812 m<sup>2</sup> = Gst 3082 an die Gemeinde Sölden, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit ihrem Gst 3080 in ihr Eigentum übernimmt.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **6.12 Grundverkauf Teilfläche aus Gp. 6659 - Ansuchen Ebermann Edeltraud, Wiesenweg 5 -**

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Ebermann Edeltraud um Verkauf einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Wege) Gp. 6659 im Ausmaß von ca. 20 m<sup>2</sup> (Garten) stattzugeben. Der Kaufpreis wird mit € 300,- pro m<sup>2</sup> festgesetzt.

#### **6.13 Grundbenützung Verlegung Gastank auf Gp. 2363/1 - Cafe Après Philipp**

Dem Ansuchen von Frau Fiegl Yvonne um Bereitstellung einer Fläche aus Gp. 2363/1 für die Unterbringung des Gastanks wird stattgegeben. Der benötigte Grund wird zu den für Parkflächen festgelegten Tarif für vorläufig 7 Jahre verpachtet.

#### **6.14 Ansuchen um Grundkauf einer Teilfläche der Gp. 963/1 (Thaler Harald, Seestraße 24)**

Zum Ansuchen von Thaler Harald um Überlassung einer Grundfläche aus Gp. 963/1 im Ausmaß von ca. 53 m<sup>2</sup> wird berichtet, dass ein Lokalausweis durchgeführt wurde. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden schlägt vor, den Grund nicht zu verkaufen sondern zu verpachten.

Der Gemeinderat beschließt, eine Fläche von ca. 53 m<sup>2</sup> aus Gp. 963/1 bis auf Widerruf zu den vom Gemeinderat für Parkflächen festgesetzten Bedingungen zu verpachten.

#### **6.15 Ansuchen um Grundtausch im Bereich Gp. 963/4 (Wasserkraft Sölden eGen mbH)**

Zum Ansuchen der Wasserkraft Sölden eGen mbH wird berichtet, dass im angesuchten Bereich von der Gemeinde Sölden bereits eine Fläche von 90 m<sup>2</sup> an das Hotel Bellevue verpachtet ist. In der touristischen Umgebung sollten keine zusätzlichen Lagerflächen geschaffen werden. Der Antragsteller sollte das geplante Lager daher im Gewerbegebiet errichten.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen nicht stattzugeben und schlägt vor, die dafür Lagerzwecke benötigten Flächen im Gewerbegebiet im Tauschwege (Abzug vom Guthaben) zur Verfügung zu stellen.

#### **6.16 Ansuchen um Grundtausch im Bereich Gp. 1006 (Zobl-Albert Karin, Seestraße 27)**

Das Ansuchen von Frau Zobl-Albert um Grundtausch im Bereich See im Zuge der beantragten Widmungsanpassung wurde im Bauausschuss beraten. Dabei hat man sich dafür ausgesprochen, dass eine Widmungsänderung nur dann erfolgt, wenn eine Teilfläche von ca. 8 m<sup>2</sup> unentgeltlich an das öffentliche Gut abgetreten wird, so wie dies bereits bisher bei anderen Ansuchen verlangt wurde.

Dem Ansuchen um Grundtausch wird daher nicht stattgegeben.

#### **6.17 Ansuchen um Grundkauf im Bereich Gp. (Kuen Fabian, Seestraße 19)**

Bei der Behandlung des Grundansuchens von Kuen Fabian gibt es eine längere Diskussion. GV Andreas Gstrein meint, dass nur die notwendigen Grenzabstände verkauft und sonst nur getauscht werden sollte. Dies schlägt auch der Ausschuss der Agrargemeinschaft vor. GV Hans Grüner meint, dass der Kaufpreis zu hoch ist.

BM Schöpf meint, dass der Agrarausschuss entsprechende Beratungen angestellt hat. Die Mitglieder werden bei einem Verkauf in ihren Rechten sicher nicht geschmälert und können diese weiterhin ungehindert ausüben. Da auch eine Bettenerweiterung geplant ist, ist der Preis von € 390,-- pro m<sup>2</sup> gerechtfertigt.

GV Andreas Gstrein regt eine neuerliche Diskussion zu „Restflächen“ an. Der Preis für den Erwerb von ca. € 90.000,00 (inkl. Grunderwerbssteuer und Gebühren) sei sicher hoch, der Antragsteller weiß es aber.

In weiterer Folge wird ein Grundpreis in Höhe von € 350,-- pro m<sup>2</sup> vorgeschlagen und schließlich der Antrag gestellt, die Preise im Agrarausschuss bzw. im Bauausschuss nochmals zu überdenken.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen grundsätzlich stattzugeben. Der Kaufpreis wird nach Durchführung einer neuerlichen Beratung in den zuständigen Ausschüssen in der nächsten Gemeinderatssitzung fixiert.

## **6.18 Ansuchen um Grundkauf im Bereich der Gp. 614/4 (Fiegl Simon, Brückenweg 2)**

Zum Ansuchen von Fiegl Simon um Verkauf der Gp. 614/4 wird berichtet, dass diese Fläche nicht veräußert werden kann, sondern ins öffentliche Gut (Wege) zu übertragen ist. Der Grund sind die derzeitigen Grenzabstände zwischen den Gebäuden bzw. zu diesem Grundstück. Eine Verpachtung ist lt. Behandlung im Agrarausschuss möglich.

Der Gemeinderat beschließt, die Gp. 614/4 als öffentliches Gut (Wege) zu widmen. Die Verpachtung wird nochmals zurückgestellt, um einen Lokalausweis durchzuführen.

## **6.19 Grundansuchen Siedlungsgebiet Obergurgl - Vlacilik Robert (Hotel Bellevue)**

Zum Ansuchen von Robert Vlacilik um Verkauf eines Grundstückes in Obergurgl wird berichtet, dass dieser seit 12 Jahren mit Nebenwohnsitz (Zweitwohnsitz) in Obergurgl gemeldet ist und mit Frau Simone Steiner 2 Kinder hat.

Dem Ansuchen um Verkauf eines Baugrundstückes im Siedlungsgebiet Gurgl wird nicht stattgegeben.

## **6.20 Festlegung Pachtzins für Unterbauung (Schöpf Maria, Pitzestraße 14)**

Der Gemeinderat hat schon vor längerer Zeit die Zustimmung zur Unterbauung des öffentlichen Weges bei der Pension Bergsee erteilt. Der Gemeinderat beschließt, für dieses Baurecht eine jährliche Entschädigung von € 5,80 pro m<sup>2</sup> und Jahr festzusetzen (Tarif wie für asphaltierte Parkflächen).

## **6.21 Grundansuchen - Aufstellung Bienenstände Schmiedhof und Moos (Rauch Clemens, Schmiedhofstraße 12)**

Dem Ansuchen von Clemens Rauch um Erteilung der Zustimmung zur Aufstellung von Bienenständen (keine Hütten) im Bereich Moos (oberhalb des Hochbehälters) bzw. in Schmiedhof wird stattgegeben.

## **7 Vorkaufsrechte - Dienstbarkeiten - Mietansuchen**

### **7.1 Veräußerung Liegenschaft EZ 1288 (Wildmoos) - Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden**

Die Gemeinde Sölden erteilt ihre Zustimmung zum Kaufvertrag vom 28.06.2013, abgeschlossen zwischen Herrn Helmut Falkner, Dorfstraße 49, 6450 Sölden und Herrn Andreas Brugger, Dorfstraße 100, 6450 Sölden und ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes in EZ 1288 Grundbuch 80110 Sölden ein. Gleichzeitig räumt der Käufer, Herr Andreas Brugger, der Gemeinde Sölden ein Vorkaufsrecht in analoger Anwendung gemäß der Vereinbarung vom 31.03.1999 zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Helmut Falkner andererseits (erliegend zu TZ 1120/1999) ein. Die Gemeinde Sölden nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an.

### **7.2 Veräußerung Gemeindewohnung TOP 5 in Vent (Scheiber Sandra u. Mathias) - Vorkaufsrecht Gemeinde Sölden**

Zum Ansuchen bzw. Schreiben von Scheiber Sandra und Mathias, Marzellweg 6 – Vorkaufsrecht Wohnung TOP 5 (Mehrzweckgebäude Vent) wird festgestellt, dass ein Blankoverzicht nicht abgegeben wird. Der Gemeinde Sölden soll der neue Besitzer bekanntgegeben werden.

### **7.3 Ansuchen um Löschung Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht auf Gp. 3174/2 (Steger-Holz knecht - Günther)**

Laut Kaufvertrag vom 8.6./18.6./25.6.2001 – Pkt. 6. – hat die Gemeinde Sölden die Dienst-

barkeit des Geh- und Fahrweges sowie des Parkens auf den GSt 3176, 3175 und 3174/1. Beim Abschluss des Grundtausches für den Tennisplatz wurde vereinbart, dass diese Dienstbarkeit gelöscht werden kann.

Der Gemeinderat beschließt daher, der Löschung des Dienstbarkeitsrechtes C-LNR 4 und des Vorkaufsrechtes D-LNR 5, beide lautend auf den Tennisclub Sölden, ausdrücklich zuzustimmen.

#### **7.4 Ansuchen um Löschung Jagddienstbarkeit Gste 855 und 1481 (Grüner Gastronomie GmbH & Co KG)**

Der Gemeinderat beschließt, der Löschung der Dienstbarkeit der Jagd auf dem Grundstück 1481 KG Sölden ausdrücklich zuzustimmen.

#### **7.5 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Teilverkabelung UW Sölden - BST Zwieselstein NORD (TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG)**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen und mit der im Anhang angeführten Vereinbarung zu ergänzen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1, 1920/2, 1920/43, 1920/56, 1920/64, 4572, 4665/2, .1441, 4531/3, 6852/4, 4571/6, 6852/7, 6928/2, 6942, 7003.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von Euro 2.043,126.200,10 zu leisten.

##### Zusatzvereinbarung:

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, 6450 Sölden, Gemeindestraße 1, und der TIWAG-Netz AG, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7:

Die TIWAG-Netz AG beabsichtigt im Bereich Sölden – Zwieselstein die Netzmaßnahme 55249 in größeren Teilstrecken im Bereich der Trasse bestehender Wasser- bzw. Abwasserleitungen der Gemeinde Sölden auszuführen.

Grundsätzlich dürfen Anlagenteile wie Kabel etc. nur in einem horizontalen Abstand von mindestens 30 cm zu bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Der Kabelerrichter bzw. Betreiber – im konkreten Fall die TIWAG-Netz AG muss die dadurch anfallenden Mehrkosten (Minderleistung, Kabelquerungen, Kabelaufsicht usw.) bei zukünftigen Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen tragen.

Bei Kabelverlegungen in asphaltierten Gemeindewegen ist der durch die Grabungsarbeiten betroffene Gemeindeweg nach Abschluss möglicher Setzungen des Grabens vollflächig (in der gesamten Wegbreite) in entsprechender Stärke neu zu asphaltieren. Selbiges gilt für Gehwege.

Grabungsarbeiten neben asphaltierten Gemeindewegen müssen mindestens 1,0 m entfernt vom Asphalt stattfinden, damit ein Unterhöhlen und damit verbundene Setzungen der Asphaltsschichten vermieden werden.

Die TIWAG-Netz AG verpflichtet sich zudem, die koordinative Lage der neu erstellten Anlagenteile nach deren Fertigstellung der Gemeinde Sölden digital als pdf und dwg kostenlos zu übermitteln. Die Verkabelung im Ortsteil Zwieselstein ist wie projiziert mit der Verkabelung der Freileitung in einem Zuge durchzuführen.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

#### **7.6 Ansuchen um Vermietung Garagenabstellplatz Mehrzweckgebäude Vent (Klotz Renate, Rofenstraße 4)**

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Klotz Renate, Rofenstraße 4, um Vermietung einer Garage im Mehrzweckgebäude Vent in der Zeit vom 1.11.2013 – 31.03.2014 stattzugeben.

#### **7.7 Fiedhofpachtverträge Sölden und Obergurgl**

Zu den vorliegenden Entwürfen für die Anpachtung der Friedhöfe (Sölden bzw. Obergurgl) berichtet BM Ernst Schöpf, dass diese mit dem Gemeindeverband abgeklärt wurden. Das Pachtrecht wird vorläufig auf 60 Jahre eingeräumt und endet dann automatisch. Die Gemeinde Sölden leistet dafür nur einen Anerkennungsziins.

Der Gemeinderat beschließt, für alle Friedhöfe, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Sölden befinden, einen derartigen Pachtvertrag abzuschließen.

### **8 Behandlung der Wohnungsansuchen**

#### **a) Wohnungsansuchen Gurgl:**

Die Ansuchen wurden vom Wohnungsausschuss beraten und werden wie folgt zur Vergabe vorgeschlagen:

1) Im Wohnblock der Alpenländischen Heimstätte wird die Wohnung TOP 4 (Miet-/Kaufwohnung) an Novakovic Zorica und Jovo (Mitarbeiter im Alpengasthof Grüner) vergeben. Diese sind seit 1990 im Gemeindegebiet gemeldet und sind förderwürdig.

2) Die Wohnung TOP 10 wird an Klotz Mathias, Ramolweg 20, und die Wohnung TOP 12 an Klotz Josef, Ramolweg 20, verkauft (Eigentum). Beide sind wohnbauförderungswürdig. Die Käufer müssen sich verpflichten, der Gemeinde ein limitiertes Vorkaufsrecht auf 25 Jahre einzuräumen, um eine Spekulation zu verhindern.

Das Ansuchen von Zwischenbrugger Albert sollte zurückgestellt werden, da er nicht förderungswürdig ist. Eine Veräußerung an nicht wohnbauförderungswürdige Interessenten ist laut Auskunft der Alpenländischen Heimstätte frühestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung möglich.

3) Für die Wohnung TOP 11 hat sich Vollstuber Patrick beworben. Dieser wird am 15.01.2014 volljährig. Nach Ansicht des Ausschusses kann dem Ansuchen stattgegeben werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der Wohnungen bzw. die Zurückstellung des Ansuchens entsprechend dem Vorschlag des Wohnungsausschusses vorzunehmen.

## **b) Wohnanlage Wildmoos:**

1) Um die Wohnung TOP 4 haben sich Frau Schätz Katharina (Rezeptionistin Hotel Castello) und Frau Miftari Sabine beworben. Der Ausschuss schlägt vor, die Wohnung für Frau Miftari bis 30.09.2013 zu reservieren und im Falle der Nichtannahme diese an Frau Schätz zu vergeben. Die monatliche Miete beträgt ohne Betriebskosten und ohne Strom € 286,-- inkl. 10 % Mehrwertsteuer.

2) Für die Wohnung TOP 11 haben Damhofer Markus und seine Lebensgefährtin (Harencakova Lubomira) Interesse angemeldet. Diese erwarten auch Nachwuchs und der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Wohnung an Herrn Damhofer zu vermieten. Die monatliche Miete beträgt ohne Betriebskosten und ohne Strom € 538,17 inkl. 10 % Mehrwertsteuer.

3) Der bisherige Mieter der Wohnung TOP 14 – Herr Floris Peter benötigt die Wohnung TOP 14 ab Mitte September 2013 nicht mehr, da er nach Holland zieht. Als Nachmieter haben sich Falkner Markus (Sohn von Falkner Franz) und Gurschler Adrian (Sohn von Gurschler Serafin) gemeldet. Diese würden auch die Möbel des Vormieters ablösen. Der Ausschuss schlägt die Vermietung an die beiden Interessenten vor. Die monatliche Miete beträgt ohne Betriebskosten und ohne Strom € 616,40 inkl. 10 % Mehrwertsteuer.

Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der Wohnungen entsprechend dem Vorschlag des Wohnungsausschusses vorzunehmen.

## **c) Wohnanlage Pitze IV:**

Die Wohnung TOP 5 (Frau Susanne Schöpf ist verstorben) ist laut Schreiben der Alpenländischen Heimstätte vom 09.09.2013 zur Weitervermietung freigegeben. Mit der Vermietung sollte noch etwas zugewartet und in der Zwischenzeit die Interessenten über die Mietvoraussetzungen informiert werden.

Der Gemeinderat schließt sich diesem Vorschlag an.

## **d) Bericht Kaisers:**

Zur Bebauung in Kaisers wird berichtet, dass an folgende Wohnbauträger die Unterlagen für die Erstellung von Bebauungsvorschlägen übermittelt wurden:

Alpenländische Heimstätte (Arch. Maaars)  
Neue Heimat (Architekturhalle)  
Siedlerbund (Thaler-Riml GmbH)  
WE (Arch. DIN A4)  
Tigewosi (Arch. Wieser Joachim)

Die Vorschläge sind bis 07.11.2013 vorzulegen. Am 19.11.2013 findet dann die Jury-Sitzung mit folgenden Personen statt:

Bürgermeister, Wohnbauausschuss, Welz Markus (BH Imst), Arch. Neururer (Arzl i. P.), Arch. Hugo Schöpf, Reinhard Falch

Für die Einfamilienhäuser gibt es derzeit 5 Interessenten und für die Wohnungen 28 Interessenten.

## **9 Verordnung Skiweltcup Opening 2013**

### **9.1 Halte- und Parkverbot im Bereich Rettenbachferner**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne

Enthaltung, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße ein Halte- und Parkverbot in der Zeit vom 25.10. – 27.10.2013 zu erlassen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

## **9.2 Halte- und Parkverbot im Bereich des Gemeindeamtes**

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gemeindestraße ab dem Gemeindeamtsgebäude bis zum Hotel Sölderhof ein beidseitiges Halteverbot mit Abschleppzone in der Zeit vom 25.10.2013 00.00 Uhr bis 27.10.2013 24.00 Uhr zu verordnen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

## **10 Beratung - Ortschaftspolizei**

Bürgermeister Ernst Schöpf ersucht die Zuhörer, zur Erledigung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum zu verlassen. Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Öffentlichkeit zur Erledigung dieses Punktes auszuschließen.

Anschließend berichtet BM Schöpf, dass im Vorstand über das Thema Ortschaftspolizei – Überwachung gesprochen wurde und dazu Erkundigungen bei anderen Gemeinden eingeholt wurden. Im Meldeamt sollte ein Mitarbeiter von der „Front“ zurückgenommen werden. Ein Bedarf für Überwachung sei durch die Vertragsraumordnung gegeben. In Seefeld bzw. in Saalbach werde diese bereits umgesetzt.

GV Andreas Gstrein berichtet, dass die Kosten für einen Polizisten ca. € 70.000,-- anfallen (Bekleidung, Waffe, Fahrzeug etc.) lt. Stadt Imst betragen. Es sollte über ein Kontrollorgan und nicht über einen Polizisten geredet werden.

In der anschließenden Diskussion ergibt sich, dass für die Überwachung von Lieferanten, Vertragsraumordnung, Veranstaltung, Meldewesen ein Überwachungsorgan für notwendig erachtet wird. In den kontaktierten Gemeinden wird das Meldewesen kaum bzw. gar nicht von diesem Organ wahrgenommen. Der Vorstand wird beauftragt, in dieser Angelegenheit weiterzuarbeiten.

## **11 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **11.1 Taxistandplatzverordnung - Überarbeitung**

BM Ernst Schöpf informiert, dass Martin Harrer von der Polizei Sölden die Taxistandplatzverordnung angeschaut und einen Verbesserungsvorschlag erarbeitet hat. Der Verkehrsausschuss sollte sich damit näher befassen, damit bis zum Saisonstart eine gültige Verordnung zur Verfügung steht. Er wird dazu rechtzeitig einladen.

### **11.2 Bericht Umfahrung**

Zur Umfahrung berichtet der Bürgermeister, dass ein Gespräch bei Landeshauptmannstellvertreter Geisler und beim Landesbaudirektor stattgefunden hat. Es wurde auch eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde angesprochen, die von ihm jedoch zurückgewiesen wurde, da dies bisher noch bei keiner Umfahrung der Fall war. Das Land wird noch geologische Erhebungen durchführen.

### **11.3 Kraftwerk Gurgler Ache**

Zum Kraftwerk Gurgler Ache wurde ein Schriftstück zur Fortführung des Verfahrens durch den neuen Rechtsanwalt, der auf Anregung des E-Werk Sölden gewechselt wurde, deponiert. Bis wann eine Entscheidung getroffen wird, ist offen.

#### **11.4 Postamt - Poststelle Obergurgl**

Der Betreiber der Poststelle Obergurgl hat das Mietverhältnis mit 31.10.2013 gekündigt. Auf der Kronburg findet eine Tagung des Ortsausschusses von Obergurgl statt, wo über dieses Thema mit dem Tourismusverband bezüglich einer Betreuung gesprochen wird. Wenn das Mietverhältnis beendet wird bzw. der Tourismusverband die Poststelle nicht mitbetreut, wird es in Obergurgl keine Stelle mehr geben.

#### **11.5 Bericht Wohnung Mehrzweckgebäude Vent - TOP 3**

GR Ing. Gerhard Gstrein informiert über die Besichtigung der Wohnung TOP 3 im Mehrzweckgebäude in Vent, die in einem katastrophalen Zustand von der Vermieterin hinterlassen wurde. Die Sanierungskosten werden mit 40.000 – 45.000 Euro netto geschätzt. Es wird vorgeschlagen, für die Wohnung einen Käufer zu einem reduzierten Kaufpreis zu suchen. Der abgelagerte Müll muss umgehend ausgeräumt werden.